



SPORT-KOLLEKTIV-UNFALLVERSICHERUNG

Besondere Vereinbarungen zur Sport-Kollektiv-Unfallversicherung des Landes Niederösterreich (Stand: 1. Jänner 2005)

1. Versicherungssummen und Leistungen des Versicherers:
Die Versicherungssummen betragen je Person
Euro 1.000,- für Heilkosten, Rehabilitationskosten und Bergungskosten
Euro 4.000,- für den Todesfall und bis
Euro 30.000,- für dauernde Invalidität

Abweichend vom Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1979) leistet der Versicherer erst dann, wenn der nach, Art. 10 festgesetzte Invaliditätsgrad 15 % (bezogen auf einen Gesamtkörperinvaliditätsgrad) übersteigt. Für Invaliditätsgrade von 15 % und darunter wird keine Leistung erbracht. Der jeweilige Invaliditätsgrad bemisst sich nach der bedingungsgemäßen Gliedertaxe bzw. einer ärztlichen Beurteilung.

2. Die Versicherung umfasst Unfälle, von welchen die versicherten Mitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des zuständigen Dach/Fachverbandes, des eigenen Vereines oder anderer gleichartiger Vereine betroffen werden und bei der Ausübung des versicherten Sportes.
3. Unter die Versicherung fallen auch Unfälle der versicherten Mitglieder:
 - a) bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Vereines oder Verbandes teilgenommen wird,
 - b) bei im Auftrag des Vereines oder Verbandes verrichteten Besorgungen.
4. Unfälle auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Betätigung im Sinne der Punkte 2. und 3. sind eingeschlossen: Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird.
5. Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben sowie an öffentlichem Training gelten mitversichert.
6. Der Versicherungsschutz gilt für die ganze Erde.
7. Für Mitglieder von Sportvereinen erstreckt sich die Versicherung auch auf Unfälle bei berufsmäßiger und entgeltlicher Ausübung des versicherten Sportes.
8. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle, die durch Herzinfarkt herbeigeführt werden, und auf Unfälle infolge von Schlaganfällen sowie Geistes- und Bewusstseinsstörungen (jedoch nicht durch Alkohol- oder Rauschgifteinfluss).

-
9. Das passive Fluggastrisiko ist mitversichert.
 10. Flugsportvereine: Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle der versicherten Mitglieder von Flugsportvereinen, sofern eine gültige Fluglizenz zum Zeitpunkt des Unfalles vorgelegen hat. (Diesbezüglich gilt Art. 3, Ziffer III, Punkt 5 der AUVB 1979 gestrichen.)
 11. In Abänderung des Art. 2, Punkt 2, lit. b der AUVB 1979 gelten Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlicher Muskeln, Sehnen, Bänder und Kapseln infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf als mitversichert.
 12. Skivereine, Touristenvereine: Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle bei Wanderungen, Bergtouren und Schiläufen.
 13. Jagdvereine und Schützenvereine: Unfälle bei der Handhabung von Jagdwaffen, Hand- und Faustfeuerwaffen sowie Präzisionsgewehren gelten mitversichert.
 14. Sollten nicht alle Mitglieder eines Verbandes oder Vereines zur Versicherung angemeldet werden, ist eine namentliche Nennung der zu versichernden Personen erforderlich.
 15. Eine Erhöhung der angebotenen Versicherungssumme für den einzelnen Verband ist bis zur doppelten Grundsumme möglich. Nicht möglich ist eine Erhöhung des Flugsportrisikos.
 16. Gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1979) ist ein Anspruch auf Leistung für dauernde Invalidität innerhalb von 15 Monaten vom Unfalltag an geltend zu machen.

Unfallkosten:

a) Heilkosten:

Dies sind jene Kosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren. Hierzu zählen auch die notwendigen Kosten des Verletztentransportes, der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines Zahnersatzes sowie anderer, nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch die Kosten einer kosmetischen Operation, die zur Behebung der Unfallfolgen vorgenommen wird. Kosten für Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte, ferner Kosten für Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnarztes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe werden nicht eingesetzt.

b) Rehabilitationskosten:

Wird nach einem unfallbedingtem ununterbrochenen Spitalsaufenthalt von mindestens drei Tagen der Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung ärztlich angeordnet, wird dafür ein einmaliger Zuschuss erbracht. Insofern für Rehabilitations- bzw. Heilkosten von einem Sozialversicherer Ersatz zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz geleistet wurde, erfolgt aus dieser Versicherung kein Ersatz. Der Leistungsanspruch ist mit jenen Kosten begrenzt, die dem tatsächlichen Aufwand entsprechen.

Höchstleistung für Heil- und Rehabilitationskosten:

Die Höchstleistung für Heil- und Rehabilitationskosten/Bergungskosten zusammen beträgt max. Euro 1.000,- in jedem Versicherungsfall.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Nach Maßgaben der zugrundeliegenden allgemeinen und ergänzenden allgemeinen Bedingungen übernimmt die Versicherung die Befriedigung berechtigter sowie die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Schadenersatzansprüche. Vorsatz ist ausgeschlossen.

Für den einzelnen Versicherungsfall steht die Versicherungssumme von
Euro 1,453.458,-

pauschal für Personen- und/oder Sachschäden zur Verfügung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde, und zwar

1. allen Mitgliedern,
2. allen Funktionären, Vorturnern, Übungsleitern, Trainern und dgl.,
3. allen Vereinen für die Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Zuschauertribünen und Anlagen Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (samt baugebundener Installation durch Feuer/Explosion oder Leitungswasser),
4. Der Versicherungsschutz besteht auch aus der Innehabung oder Verwendung von Wasser- und Luftfahrzeugen (ohne gesetzlich vorgeschriebener Haftpflichtversicherung) wie Ruderboote, Kanus, Kajaks etc., Fallschirme, Paragleiter etc.
5. Versicherungsschutz besteht auch bei Ausübung von Reit- und Fahrsportarten durch Mitglieder, sofern hiefür kein eigener Versicherungsschutz besteht. Insofern gilt diese Deckung subsidär,
6. für die Durchführung von Veranstaltungen durch den Verein,
7. Beschädigung von Vereinseigentum durch Mitglieder (bis maximal Euro 1.000,-). Die Leistung durch den Versicherer setzt ein Verschulden des Mitglieds voraus, die Entschädigung erfolgt auf Zeitwertbasis,
8. Entschädigung für Schäden an beweglichen gemieteten oder gepachteten Sachen

Euro 1.454,-

9. Entschädigung für Schäden an unbeweglichen gemieteten oder gepachteten Sachen

Euro 72.673,-

10. Selbstbehalt für Schäden an gemieteten oder gepachteten Sachen Euro 181,- je Versicherungsfall (für Punkt 8 und 9)
Zusätzlich besteht eine Haftungserweiterung auch auf Schadensfälle, die sich anlässlich der gemeinsamen sportlichen Betätigung der Mitglieder untereinander ereignen, ohne dass ein Verschulden gegeben ist (z.B. Zahn-, Brillenschäden und dgl.). Für Solche Schäden bietet die Versicherung Versicherungsschutz bis zu einer Höchstent-

schädigungsgrenze von Euro 1.000,- pro Versicherungsfall, ohne Selbstbehalt.

Bei Sachschäden, z.B. Brillenschäden, Handys und dgl. erfolgt die Entschädigung auf Zeitwertbasis.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Die Rechtsschutzversicherung umfasst:

- STRAFRECHTSSCHUTZ für Mitglieder und Funktionäre: Vertretung in einem Strafverfahren, das entweder von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde wegen fahrlässiger, strafbarer Handlungen eingeleitet wurde. Versicherungsschutz entfällt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes.
- SCHADENERSATZRECHTSSCHUTZ für Mitglieder und Funktionäre: Geltendmachung und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen (ausgenommen Kfz-Rechtsschutzangelegenheiten).
- BERATUNGSRECHTSSCHUTZ für den Obmann des Vereines: Beratung durch einen im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Versicherung bestimmten Anwalt bis zur Höhe von Euro 300,- pro Schadensfall, ausgenommen in Fragen des Steuerrechts.
- LENKERRECHTSSCHUTZ für Funktionäre und Vereinsmitglieder bei Verwendung eines Kraftfahrzeuges in Erfüllung einer statutenmäßigen Tätigkeit, Versicherungsschutz wird in ganz Europa geboten (Ausnahme: Beratungsrechtsschutz), Versicherungsschutz pro Schadenfall beträgt
Euro 30.000,-

Der Jahresbeitrag für das gesamte Versicherungspaket (Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz) beträgt

nur Euro 2,91 pro Mitglied

Die Anmeldung zur Sportversicherung erfolgt vereinsweise durch Bekanntgabe der Zahl sportausübender Mitglieder aller Altersstufen einschließlich der Funktionäre mit beiliegendem Anmeldeformular. Die Versicherung ist pauschal und nicht namentlich abzuschließen.

Die für das laufende Kalenderjahr gemeldeten Mitgliederzahlen bleiben auch für das kommende Jahr Versicherungsgrundlage, sofern bis zum Jänner jedes Jahres keine Veränderung erfolgt.

Drucksorten erhalten sie im SPORTUNION-Landessekretariat, das auch die Weiterleitung von Schadensmeldungen erledigt.

In allen Versicherungsfragen steht Ihnen das Landessekretariat zur Verfügung.